

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.245 vom 16. Oktober 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-10-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2015.245](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.245)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.245 du 16 octobre 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.245 del 16 ottobre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss § 26 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (SG 170.100) kann gegen letztinstanzliche Verfügungen der Gemeindebehörden nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes (OG; SG 153.100) Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden. Dieser wie auch das von ihm mit der Behandlung des Rekurses beauftragte Departement können den Rekurs gestützt auf § 12 VRPG in Verbindung mit § 42 OG dem Verwaltungsgericht zum Entscheid überweisen. Aus dem entsprechenden Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements ergibt sich die sachliche und funktionelle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts.

1.2 Gemäss § 13 Abs. 1 VRPG ist zum Rekurs legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Bei funktionellen Verkehrsanordnungen im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01), zu denen auch die Anordnung von Begegnungszonen und Fussgängerzonen (vgl. BGer 1C\_160/2012 vom 22. Dezember 2008; Belser, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Basler Kommentar zum Strassenverkehrsrecht, Basel 2014, Art. 3 SVG N 64 ff.) sowie das angeordnete Verbot der Einfahrt (Belser, a.a.O., Art. 3 N 51) zu zählen sind, kommt die Beschwerdebefugnis allen Verkehrsteilnehmenden zu, welche die mit einer Beschränkung belegte Strasse mehr oder weniger regelmässig benützen, wie das bei Anwohnern oder Pendlern der Fall ist. Bloss gelegentliches Befahren der Strasse genügt indessen nicht (BGE 136 II 539 E. 1.1 S. 542 f.). Die Rekurrentin wohnt an der Rössligasse 30, womit dieser örtliche Bezug und mithin die Beschwerdelegitimation der Rekurrentin gegeben sind.

1.3 Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs ist daher einzutreten.

### **E. 2**

Die angefochtenen Verkehrsanordnungen wurden im Rahmen der Umgestaltung des Dorfzentrums von Riehen und der Schaffung eines zusammenhängenden Fussgängerbereichs erlassen. Dabei wurden auch das Verkehrsregime im Dorfzentrum angepasst und ein neues Anlieferungsregime für die C\_\_\_\_-Filiale und weitere Geschäfte im Bereich Schopfgässchen und Winkelgässchen realisiert.

2.1 Funktionelle Verkehrsbeschränkungen im Sinne von Art. 3 Abs. 4 SVG sind Beschränkungen oder Anordnungen für den Strassenverkehr, die keine generellen Fahrverbote im Sinne von Art. 3 Abs. 3 SVG darstellen. Sie können erlassen werden, soweit der Schutz der Anwohnerschaft oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der

Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe sie erfordern. Aus solchen Gründen kann insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt werden. Zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr kann die Behörde oder das Bundesamt gestützt auf Art. 108 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) für bestimmte Strassenstrecken Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten im Sinne von Art. 4a der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) anordnen. Verkehrsbeschränkungen wie eine Begegnungszone oder Regelungen im Zusammenhang mit einer Fussgängerzone sind regelmässig mit komplexen Interessenabwägungen verbunden, wobei den zuständigen Behörden ein erheblicher Gestaltungsspielraum zusteht (BGE 136 II 539 E. 3.2; BGer 1C\_250/2015 vom 2. November 2015 E. 1.4; 1C\_206/2008 vom 9. Oktober 2008 E. 2.3). Kein Ermessen besteht aber insoweit, als mit einer Regelung einerseits schwerwiegende Gefahren gedämmt oder ein besonders gewichtiges Schutzbedürfnis berücksichtigt werden soll oder umgekehrt mit einer Massnahme solche entstehen oder beeinträchtigt werden könnten (vgl. BGE 139 II 145 E. 5 S. 167; VGE ZH VB.2014.00510 vom 9. April 2015 E. 7.2).

2.2 Die Rekurrentin macht geltend, die Verkehrsanordnung ■Aufhebung Einfahrt verboten■ aus dem Schopfgässchen in die Rössligasse in Richtung Baselstrasse, die Begegnungszone Schopfgässchen und Winkelgässchen sowie die Fussgängerzone mit der Anlieferungsbeschränkung im Webergässchen werde zu enormen Beeinträchtigungen für die Anwohnerschaft und das ansässige Gewerbe führen. Diese Rüge ist einerseits mit Bezug auf die Aufhebung des Linksabbiegeverbots aus dem Schopfgässchen in die Rössligasse für Personenwagen (Aufhebung ■Einfahrt verboten■ in Richtung Baselstrasse zwischen Schopfgässchen und Baselstrasse) und andererseits hinsichtlich der Umgestaltung des Schopfgässchens zu einer Sackgasse zwecks Schaffung einer Fussgängerzone mit Anlieferungsbeschränkungen im Webergässchen zu prüfen.

### E. 3

3.1 Die Rekurrentin macht zur Verkehrsanordnung der Aufhebung ■Einfahrt verboten■ für Personenwagen aus dem Schopfgässchen in die Rössligasse in Richtung Baselstrasse geltend, die viel zu engen Platzverhältnisse besonders im Teilabschnitt der Anlieferungszone D\_\_\_\_ machten ein Kreuzen der verschiedenen Verkehrsteilnehmer unmöglich. Dies gelte insbesondere für Lieferanten mit Liefer- oder Lastwagen. Über die Rössligasse würden verschiedene Firmen wie D\_\_\_\_ ■ mittels Lastwagen mit Anhänger ■, E\_\_\_\_, C\_\_\_\_, F\_\_\_\_, G\_\_\_\_ und H\_\_\_\_ beliefert. Zudem würden die Busse der Basler Verkehrsbetriebe und der deutsche Bus nach Inzlingen die Rössligasse passieren. Weiter befinde sich dort eine öffentliche Entsorgungsstelle, die mit Lastwagen ver- und entsorgt werde. Würden nun wie vorgesehen Privatwagen aus dem Schopfgässchen links in die Baselstrasse einbiegen, so führe dies zu gefährlichen Verkehrssituationen, zu Staus in der Baselstrasse und zur Behinderung des öffentlichen Verkehrs.

3.2 Dem hält die Gemeinde entgegen, mit der Ermöglichung des Linksabbiegens aus dem Schopfgässchen in die Rössligasse in Richtung Baselstrasse für Personenwagen werde bezweckt, die Fahrten durch das verkehrsberuhigte Dorfzentrum zu reduzieren. Personenwagen werde ermöglicht, möglichst rasch auf die Baselstrasse und damit auf das übergeordnete Strassennetz zu gelangen. Der Gemeinde seien die engen Platzverhältnisse am Knoten Schopfgässchen/Rössligasse/Baselstrasse bewusst. Aufgrund des Schleppkurvennachweises sei die Öffnung für das Linksabbiegen auf Personenwagen

begrenzt worden. Da das neue Verkehrsregime mit der Öffnung der Einfahrt für Personenwagen bereits während der Bauphase der Umgestaltung des Dorfzentrums eingeführt worden sei, habe der Fachbereich bei seiner Beurteilung auf konkrete Erfahrungen zurückgreifen können.

3.3 Die Rössligasse war bisher eine Einbahnstrasse in Fahrtrichtung Inzlingen mit Beginn an der Kreuzung Baselstrasse. Neu soll für Personenwagen beschränkter Gegenverkehr zugelassen werden, und zwar zwischen der Einmündung des Schopfgässchens in die Rössligasse bis zur Kreuzung Rössligasse/Baselstrasse. Aus der Baselstrasse ist die Einfahrt in die Rössligasse sowohl für Personen- als auch für Lastwagen von beiden Seiten, also sowohl von Basel als auch von Lörrach her, gestattet. Die Ausfahrt aus der Rössligasse in die Baselstrasse ist nur nach rechts gestattet, also in Richtung Lörrach.

3.4 Die Abteilung Bau, Mobilität und Umwelt der Gemeinde Riehen hat die Situation einer vertieften Prüfung unterzogen und ihre Überlegungen und Schlüsse in einem **■ Kurzbericht ■** vom 23. September 2015 festgehalten. Der Vertreter dieser Abteilung hat anlässlich des Augenscheins (am Dienstag, 20. September 2016 um ca. 08.30 Uhr) festgehalten, dass normales Verkehrsaufkommen herrsche und die Lastwagen von D\_\_\_\_\_ und C\_\_\_\_\_ sowie die Spielgruppe so terminiert seien, dass sie sich nicht treffen würden, auch wenn dies aufgrund der Unwägbarkeiten im Strassenverkehr nicht garantiert sei (Augenscheinprotokoll S. 7). Während des Augenscheins konnte kein Lastwagen in der Rössligasse oder im Schopfgässchen beobachtet werden, indessen wurde die Strecke von einigen wenigen Personenwagen befahren. Wie der Vertreter der Kantonspolizei zutreffend bemerkt hat, gibt es bei der Ein-/Ausfahrt der Rössligasse in die Baselstrasse eine genügend breite Fläche in der Rössligasse für das Kreuzen zweier Personenwagen, und zwar sowohl für den Fall, dass ein Personenwagen von Basel her kommend aus der Baselstrasse in die Rössligasse einbiegt und gleichzeitig ein anderer Personenwagen aus der Rössligasse in die Baselstrasse in Richtung Lörrach ausfährt (nur diese Richtung ist ja gestattet), als auch für den Fall, dass ein Personenwagen von Lörrach her kommend aus der Baselstrasse in die Rössligasse einbiegt und gleichzeitig ein anderer Personenwagen aus der Rössligasse in die Baselstrasse in Richtung Lörrach ausfährt. Genügend Platz ist bei letztgenannter Begegnungssituation auch dann vorhanden, wenn ein Lastwagen von Lörrach her kommend aus der Baselstrasse in die Rössligasse einbiegt, denn beim Queren der Gegenfahrbahn der Baselstrasse kann gleichzeitig ein Personenwagen aus der Rössligasse in die Baselstrasse einfahren. Denkbar ist indessen, dass bei regem Verkehrsaufkommen das Queren der Fahrbahn in Richtung Lörrach nur mit Verzögerung möglich ist, was auf der Baselstrasse in Richtung Basel zu Rückstau führen kann. Dies entspricht jedoch der vorbestehenden Situation, die neuen Verkehrsanordnungen ändern daran nichts, und entsprechend erübrigen sich Weiterungen hierzu.

3.5 Dem Kurzbericht vom 23. September 2015 lässt sich allerdings entnehmen **■** und anlässlich des Augenscheins liess sich dies nachvollziehen **■**, dass aufgrund der Schleppkurven ein Konflikt entstehen kann, wenn ein Lastwagen von Basel her kommend aus der Baselstrasse in die Rössligasse einbiegt: **■** Der Begegnungsfall LKW-Auto lässt sich wie folgt beschreiben. Der LKW auf der Baselstrasse kann auf Grund eines wartenden PKW nicht in die Rössligasse einfahren. Daher hält er an. In diesem Moment **■** sperrt **■** der LKW die Baselstrasse für den PKW, welcher nun in die Baselstrasse einbiegen kann. Hat der PKW die Situation passiert, biegt der LKW in die Rössligasse ein. Die **■** Sperrung **■** der Baselstrasse durch LKWs, welche PKWs ausfahren lassen, ist zeitlich sehr begrenzt.

Rückstau aufgrund dieses Vorgangs konnte nicht beobachtet werden. ■ Eine Problematik im Sinne einer schwerwiegenden Gefahr im Sinne der angeführten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich somit auch in dieser Situation nicht, und die Situation bereinigt sich selber. Der Vertreter der Abteilung Bau, Mobilität und Umwelt der Gemeinde Riehen hat hierzu anlässlich des Augenscheins als Indikator für die Praxis angegeben, dass die BVB sich jeweils rasch melden würden, wenn Probleme aufträten, während zu dieser Situation bisher keine Meldung der BVB eingegangen sei. Dass bisher keine Probleme aufgetreten sind, mag auch damit zusammenhängen, dass gemäss dem Kurzbericht vom 23. September 2015 das Linksabbiegen aus dem Schopfgässchen in Rössligasse und das anschliessende Rechtsabbiegen aus der Rössligasse in die Baselstrasse nur für einen kleinen Teil der Parkhausnutzenden zu direkteren Wegen führen kann, nämlich für jene, die in Richtung Lössrach fahren wollen, während die Mehrheit der Parkhausnutzenden eher das Bedürfnis haben wird, in Richtung Basel zu fahren und daher diese Variante nicht in Anspruch nimmt. Mit dem Fazit des Kurzberichts vom 23. September 2015 ist somit festzuhalten, dass eine sinnvolle Wegverbindung angeboten wird, welche nur minimale Negativauswirkungen auf das übergeordnete Verkehrsnetz hat. Diese Verkehrsanordnungen liegen somit innerhalb des erheblichen Gestaltungsspielraums der Gemeinde und sind im Rahmen der vorliegenden gerichtlichen Überprüfung nicht zu beanstanden.

3.6 Der Vertreter der Kantonspolizei hat anlässlich des Augenscheins zwei Optimierungsvarianten in die Diskussion eingebracht. Einerseits bestünden für andere Filialen Vereinbarungen mit D\_\_\_\_, ohne Anhänger anzuliefern, was vorliegend ebenfalls anzustreben sei. Andererseits könnte das Vortrittsregime im Schopfgässchen umgekehrt werden: Vortrittsberechtigt wären dann die aus dem Schopfgässchen ausfahrenden Fahrzeuge, womit Rückstau im Schopfgässchen mit seinen engen Platzverhältnissen vermieden werden könne. Im Kurzbericht vom 23. September 2015 wird dazu festgehalten, dass im Schopfgässchen wegen seiner begrenzten Breite schon bisher ein Kreuzen von Personenwagen (Zu- und Wegfahrt [...] Parkhaus) nicht möglich war und daher auch bisher schon der Vortritt entsprechend geregelt wurde. Aber auch mit der zusätzlichen Zu- und Wegfahrt von täglich ca.

## **E. 5**

Nicht konkret gerügt wird die Anordnung einer Begegnungszone im Schopfgässchen und im Winkelgässchen sowie auch im vordersten Teil der Rössligasse zwischen Baselstrasse und Schopfgässchen. Wie das Amt für Mobilität Basel-Stadt im Kurzgutachten vom 6. Mai 2015 ausführt, handelt es sich bei diesen beiden Gässchen um kleine und schmale Erschliessungssträsschen mitten im Zentrum, die teilweise über kein Trottoir verfügen. Das Querungsbedürfnis der Fussgängerinnen und Fussgänger sei hoch. Bereits bisher handle es sich im Grunde genommen um eine Begegnungszone, sodass die Situation mit der Neusignalisierung nun auch signalisationstechnisch vollzogen werde. In der Rössligasse werde die bereits bestehende Begegnungszone bis zur Baselstrasse ergänzt. Mit der Signalisierung der Begegnungszone werde die Sicherheit für die Fussgängerinnen und Fussgänger wie auch für die Velofahrenden hergestellt, ohne dass dies Auswirkungen auf andere Strassen hätte. Diese Überlegungen leuchten ein und sind nicht zu beanstanden.

## **E. 6**

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Rekurs abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Rekurrentin dessen Kosten zu tragen. Das Begehren der Gemeinde

Riehen auf Ausrichtung einer Parteientschädigung ist abzuweisen, da zugunsten der Vorinstanz und der ursprünglich verfügenden Behörde keine Parteientschädigungen zugesprochen werden können (§ 30 Abs. 1 VRPG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.